

HRRS-Nummer: HRRS 2015 Nr. 133

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2015 Nr. 133, Rn. X

BGH 4 StR 479/14 - Beschluss vom 17. Dezember 2014 (LG Hagen)

Strafzumessung (mangelnde Feststellungen zu einer vorgeworfenen Vorbestraftheit).

§ 46 StGB

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Hagen vom 30. April 2014 im Strafausspruch mit den Feststellungen aufgehoben.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
3. Die weiter gehende Revision des Angeklagten wird verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in zwei Fällen und wegen 1
schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren
verurteilt. Gegen das Urteil richtet sich die auf die allgemeine Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten.
Das Rechtsmittel hat zum Strafausspruch Erfolg. Im Übrigen ist es unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2
StPO.

Die Strafkammer hat bei der Bemessung der Einzelstrafen fehlerhaft zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt, 2
"dass er bereits mehrfach, wenn auch nicht einschlägig vorbestraft ist". Die Tatzeiten des sexuellen
Missbrauchs eines Kindes (Fälle II. 2. a und b der Urteilsgründe) lagen im Januar und im Februar 2008, die drei
Taten des schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes (Fälle II. 2. c bis e der Urteilsgründe) ereigneten sich
im Zeitraum von Februar 2008 bis zum 27. Januar 2009. Die erste "Vorverurteilung" datiert vom 23. April 2008,
die weiteren vom 4. November 2009 und vom 19. Oktober 2010. Zum Zeitpunkt der beiden ersten ausgeurteilten
Taten war der Angeklagte mithin nicht vorbestraft. Aber auch für die Taten unter II. 2. c bis e der Urteilsgründe ist
dies zu Gunsten des Angeklagten nicht auszuschließen.

Der Fehler führt zur Aufhebung der gegen den Angeklagten verhängten Einzelstrafen. Dies zieht die Aufhebung 3
des Ausspruchs über die Gesamtstrafe nach sich, zumal die Strafkammer diese "nach nochmaliger
Gesamtwürdigung aller vorgenannten Umstände" festgesetzt hat. Der Senat kann nicht ausschließen, dass die
Strafen ohne den Fehler geringer ausgefallen wären. Der neue Tatrichter wird mit Blick auf § 55 StGB auch
Gelegenheit haben festzustellen, ob die Vorverurteilungen erledigt sind.